

B 860-8-1

Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 78 g Achten Buch Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenlandesverordnung SGB VIII - SchiedsLVO-SGB VIII)

Vom 27. Mai 1999

Fundstelle: GVOBl. M-V 1999, S. 398

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.10.2005, GVOBl. M-V 2005, S. 548

Änderungen

1. geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612), in Kraft am 1. Januar 2002,
2. §§ 1, 13 geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 548),

Aufgrund des § 78 g Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Bildung und Aufgabe der Schiedsstelle

(1) Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird bei dem für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium eine Schiedsstelle nach § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch errichtet.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet nach § 78g Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf Antrag über Gegenstände, über die eine Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 16 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, nicht zustande gekommen ist.

§ 2

Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus neun Mitgliedern. Sie ist mit einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied sowie acht weiteren Mitgliedern besetzt, davon vier Vertretern der Träger von Einrichtungen und vier Vertretern der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Für das vorsitzende Mitglied ist ein Stellvertreter, für die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter übernehmen bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Rechte und Pflichten.

(3) Das vorsitzende Mitglied sowie sein Stellvertreter dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder deren Spitzenverbänden

oder einer kommunalen Gebietskörperschaft (Kostenträger) oder deren Landesverband tätig sein. Sie dürfen außerdem nicht hauptamtlich beim Landesjugendamt oder der obersten Landesjugendbehörde tätig sein.

§ 3

Bestellung

(1) Die beteiligten Organisationen bestellen acht Mitglieder der Schiedsstelle durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle.

(2) Beteiligte Organisationen sind:

1.

für die Träger der Einrichtungen

a)

Die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie bestellt drei Mitglieder und deren Stellvertreter.

b)

Die Vereinigungen sonstiger freigemeinnütziger und privatgewerblicher Leistungserbringer. Sie bestellen ein Mitglied und seine Stellvertreter.

2.

für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe

a)

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern und

b)

der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern.

Diese Organisationen bestellen insgesamt vier Mitglieder und deren Stellvertreter. Solange von den in Nummer 1 Buchstabe b genannten Organisationen kein Mitglied bestellt wird, verringert sich diese Zahl auf drei Mitglieder und deren Stellvertreter.

(3) Die Kandidaten für das vorsitzende Mitglied und für seinen Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen vorgeschlagen. Diese werden von den Mitgliedern der Schiedsstelle mit Zwei-Drittel-Mehrheit gewählt. Sie gelten als bestellt, sobald sie sich der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich zur Amtsübernahme bereiterklärt haben.

(4) Kommt die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes und seines Stellvertreters in der konstituierenden Sitzung nicht zustande, werden sie von dem für die Kinder- und Jugendhilfe des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Ministerium aus dem Kreis der vorgeschlagenen Kandidaten durch Los bestimmt.

§ 4

Amtsdauer

(1) Eine Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Sind für eine neue Amtsperiode noch nicht alle Mitglieder bestellt, führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte über den Ablauf der Amtsperiode hinaus bis zu einer Neubestellung weiter.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird das nachfolgende Mitglied von der nach § 3 Abs. 2 betroffenen Organisation für den Rest der Amtszeit bestellt.

(4) Die erneute Bestellung eines Mitgliedes ist möglich.

(5) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 5

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Das vorsitzende Mitglied und sein Stellvertreter können von den Mitgliedern der Schiedsstelle mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter können jeweils von der Organisation abberufen werden, die sie bestellt hat.

(3) Die Abberufung ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen.

(5) Die Geschäftsstelle unterrichtet das vorsitzende Mitglied und die beteiligten Organisationen schriftlich von der Abberufung und der Niederlegung des Amtes.

§ 6

Amtsführung

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen.

(3) Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied muß unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins das stellvertretende Mitglied zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und die Stellvertretung der Geschäftsstelle mitteilen.

(4) Ein Mitglied der Schiedsstelle darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen Verfahrensbeteiligten betrifft, bei dem es haupt- oder nebenberuflich beschäftigt oder tätig ist. In diesem Fall wirkt dessen stellvertretendes Mitglied während der gesamten Sitzung mit.

(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben über die ihnen bei der Amtsführung bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind nicht befugt, Unterlagen ohne Zustimmung der jeweiligen Betroffenen an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Schiedsstelle.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

§ 7

Geschäftsstelle

(1) Für die laufenden Geschäfte der Schiedsstelle wird eine Geschäftsstelle beim Landesjugendamt des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet.

(2) In Angelegenheiten der Schiedsstelle unterstehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle den fachlichen Weisungen des vorsitzenden Mitglieds.

§ 8

Antrag

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf schriftlichen Antrag einer Vereinbarungspartei über die Gegenstände, über die eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Der Antrag ist in zehnfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Der Antrag hat die Vereinbarungsparteien zu bezeichnen, den Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie eindeutig zu bezeichnen, über welche Gegenstände eine Entscheidung zu treffen ist. Die von der Vereinbarungspartei in den Verhandlungen vorgelegten Nachweise und sonstigen Unterlagen sind ebenfalls in zehnfacher Ausfertigung (Anzahl der Verhandlungsteilnehmer) beizufügen, soweit sie die streitig gebliebenen Gegenstände berühren.

(3) Die Geschäftsstelle leitet dem Antragsgegner unverzüglich eine Ausfertigung des Antrages zu und fordert ihn unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf. Falls die Festsetzung nicht in der Geschäftsordnung geregelt ist, werden die Fristen durch das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle bestimmt.

(4) Auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes sind die Vereinbarungsparteien verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich sind.

(5) Das vorsitzende Mitglied hat, soweit eine Entscheidung der Schiedsstelle hierdurch nicht verzögert wird, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

§ 9

Vorbereitung und Leitung der Sitzung

(1) Das vorsitzende Mitglied legt Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen der Schiedsstelle fest.

(2) Von dem Termin jeder Sitzung sind die betroffenen Parteien und die Mitglieder der Schiedsstelle durch schriftliche Ladung drei Wochen vorher in Kenntnis zu setzen. Die Ladung zum Termin soll Angaben von Ort und Zeit, die Tagesordnung und die Unterlagen, die die Parteien eingereicht haben, enthalten.

(3) Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzungen der Schiedsstelle gemeinsam mit der Geschäftsstelle vor und leitet sie.

§ 10

Verhandlung

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
- (2) Die Verhandlung wird durch das vorsitzende Mitglied mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung geführt.
- (3) Die Schiedsstelle kann auch ohne Anwesenheit der streitigen Parteien verhandeln, wenn die Verfahrensbeteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder wenn sie in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, daß bei Nichterscheinen auch in ihrer Abwesenheit verhandelt wird.
- (4) Beratung und Beschlußfassung erfolgen in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten.
- (5) Die Schiedsstelle kann zum Verfahren Sachverständige und Zeugen hinzuziehen.
- (6) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11

Beratung und Entscheidung

- (1) Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben dem vorsitzenden Mitglied oder seinem Stellvertreter mindestens jeweils zwei der von den Einrichtungsträgern und der öffentlichen Jugendhilfe bestellten Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.
- (2) Bei fehlender Beschlußfähigkeit ist eine neue Sitzung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Dabei ist in der Ladung darauf hinzuweisen, daß die Schiedsstelle in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- (3) Entschieden wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, so gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (4) Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und durch das vorsitzende Mitglied zu begründen und zu unterzeichnen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Parteien zuzustellen.

§ 12

Geschäftsordnung

Näheres über das Verfahren und die Organisation der Geschäftsstelle wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder und des für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums.

§ 13

Entschädigung

- (1) Das vorsitzende Mitglied und sein Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung für Bedienstete des Landes. Für notwendige Barauslagen und Zeitaufwand erhalten sie für jede Sitzung eine

pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Geschäftsordnung festgesetzt wird. Dies gilt nicht, falls das vorsitzende Mitglied und sein Stellvertreter Bedienstete der Landesregierung oder deren nachgeordneten Einrichtungen sind.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, notwendiger Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitaufwand durch die entsendende Organisation.

(3) Sachverständige und Zeugen erhalten eine Entschädigung entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437).

(4) Ansprüche auf Entschädigungen nach Absatz 1 und 3 sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 14

Verfahrensgebühr

(1) Für jedes Verfahren der Schiedsstelle wird eine Gebühr entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit und dem mit dem Verfahren verbundenen Geschäftsaufwand erhoben. Der Gebührenrahmen soll 250 Euro nicht unter- und 5.000 Euro nicht überschreiten. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Anderenfalls wird die Höhe der Gebühr durch das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle festgelegt.

(2) Wird das Schiedsstellenverfahren durch die Annahme eines Vermittlungsvorschlages oder in anderer Weise erledigt, so ist die gemäß Absatz 1 festzusetzende Gebühr um die Hälfte herabzusetzen. Hierauf sind die Parteien in der Terminladung hinzuweisen.

(3) Die unterliegende Vereinbarungspartei trägt die Verfahrensgebühr. Wenn eine Vereinbarungspartei teils obsiegt, teils unterliegt, so ist die Verfahrensgebühr verhältnismäßig zu teilen.

(4) Die Entscheidung über die Verteilung der Gebühr ergeht zusammen mit der Sachentscheidung. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe an die Verfahrensparteien fällig.

§ 15

Deckung der Kosten

Die Kosten der Schiedsstelle sowie der Geschäftsstelle werden durch die Gebühren nach § 14 gedeckt.

§ 16

Rechtsaufsicht

Das für die Kinder- und Jugendhilfe des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständige Ministerium führt die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. Mai 1999

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Die Sozialministerin
Dr. Martina Bunge**